

Grundangel nur durchhängende Schnur. Es ist die Rohrammer dicht bei mir, die mir Auftrieb gibt, und mich zu neuen, für heute aber auch letzten Taten ruft. Es fängt dort an, wo ich aufhören will, dem Wasserrevier weitere Beute zu entlocken. Noch einmal versuche ich, den Spinner beutehungrig den Fluten gut und weit placiert anzubieten. Mit üblichen Senk- und Hebebewegungen beginne ich ganz langsam einzuholen. Ein plötzlicher Ruck ziemlich heftig in der Rute läßt mich zusammenfahren. Kräftig schlage ich an. Wenig Reaktion, aber der Haken scheint zu sitzen. Der Fisch leistet nur geringe Gegenwehr, wird aber sofort munter, als ich stärker Schnur fordere. Er wehrt sich enorm gegen Metall und Dreizackhaken. Setzt Fluchten hoch und tief, schwenkt aus, scheint sich zu überschlagen. Stille. Verloren? Nein. Mein erneutes Fordern zeigt Reaktion und ich kann sogar Schnur gewinnen. Der Fisch kommt näher, und ich wittere förmlich, daß ich hier keinen Hecht vor mir habe. Schneller kann ich meine Beute ziehen, und was ich dann ein paar Minuten später vor mir habe, ist schon ein krönender

Abschluß für den heutigen Tag. Vor mir liegt ein Zander – gut 4 Pfund schwer. Bei der Anlandung verletze ich mich fast an den zwei getrennt stehenden Rückenflossen dieses herrlichen Fisches. Auch er ist ein Raubfisch wie der Hecht. Allerdings findet man beide nur in großräumigen Gewässern beieinander. Der Zander bevorzugt die Tiefe und erbeutet vorwiegend kleine Fische – der Hecht steht weiter oben und frißt alles, was er mit seinem großen Maul verschlingen kann.

Was für ein Tag. Ich suche stolz mit meinem Fang meinen Stammplatz auf und halte meiner heutigen Strecke die Totenwache. Ziehe die Grundangel mit inzwischen blankem Haken ein, setze die Pfeife in Gang und verweile noch ein wenig am großen Strom. Danke der Natur für die mir geschenkten stillen Stunden, denn sie sind nicht Selbstverständlichkeit, und die Natur hat nicht mehr allzuviel zu verschenken, dann ziehe ich heimwärts. Die ersten Regentropfen fallen. Auf dem Weg zum Wagen grüßt mich der Bussard. Freundschaftlich, wie mir scheint.

Franz Kranzinger

---

## Der Oberste Gerichtshof und die Fischerei

---

**Klagende Partei:** Stadtgemeinde Salzburg (Peter-Pfenninger-Schenkung Lieferung), vertreten durch Dr. Ernst Pallauf/Dr. Günther Pullmann;

**Beklagte Partei:** Deutsche Bundesbahn, vertreten durch RA Hans Freyborn.

**Causa:** Schadenersatz.

**Tatbestand:** Die Peter-Pfenninger-Schenkung Lieferung ist fischereiberechtigt in dem Grenzgewässer der Saalach. Die Flußmitte ist die Staatsgrenze zwischen Deutschland und Österreich. Die Deutsche Bundesbahn betreibt aufgrund eines Wasserrechtsbescheides aus dem Jahre 1910 ein Flußkraftwerk in Bad Reichenhall. Bei wiederholten willkürlichen Spülungen des Stauraumes wird im Fischereigewässer der Schenkung nicht nur enormer Schaden am Fischbestand angerichtet, sondern die Ökologie des Flusses entscheidend zerstört. Die Spülungen sind dem Gutdünken des Betriebes überlassen und in keinem Wasserrechtsbescheid normiert. Der im Jahre 1974

angerichtete Schaden wurde daher erstmals vom Fischereiberechtigten eingeklagt.

**Die I. Instanz** (Landesgericht Salzburg 1 Cg 502/76) hat das Klagebegehren *abgewiesen* und begründet:

„Nach Schwind, Handbuch des ÖIPR S. 325 geht es bei der Wahl des Anknüpfungsortes darum, einen möglichst eindeutig fixierbaren Ort zu finden, der für den Schadenersatz ausschlaggebend ist. Die Handlung als solche (im vorliegenden Fall das Öffnen der Grundschleuse) bewirkt noch nicht den Schaden, dieser tritt aber auch nicht nur durch die bloße Rechtsgutverletzung ein. Der Schaden entsteht erst durch den schädigenden Erfolg. Nach der neueren Rechtsprechung ist als Tatort sowohl der Handlungsort als auch der Erfolgsort eben Handlungsort. Demnach sind die österreichischen materiellen Rechtsformen anzuwenden. Das gegenständliche Stauwerk ist als gefährlicher Betrieb im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes, dBGBl. S. 207/1871, an-

zusehen. Die Haftung der beklagten Partei aufgrund dieses Reichshaftpflichtgesetzes wäre daher grundsätzlich zu bejahen. *Nach § 8 dieses Gesetzes verjähren Forderungen auf Schadenersatz jedoch in 2 Jahren von dem Unfall an.* Im übrigen finden die Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung Anwendung. Der letzte Satz des § 8 des Reichshaftpflichtgesetzes weist eindeutig darauf hin, daß die Verjährungsfrist des Reichshaftpflichtgesetzes auf jeden Fall gilt, auch wenn andere anspruchsbegründende Umstände auf andere Gesetzesbestimmungen, wie etwa das ABGB, gestützt werden. Infolge Verjährung war daher das Klagebegehren abzuweisen.“

Einer von der Stadtgemeinde Salzburg erhobenen Berufung gegen dieses abweisende Urteil wurde in II. Instanz (Oberlandesgericht Linz 1 R 67/80) Folge gegeben und das angefochtene Urteil aufgehoben, die Rechtsache zu fortgesetzter Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückgewiesen.

In der Berufungsbegründung stellte das Oberlandesgericht fest: „Vorerst ist klarzustellen, daß von einem in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmenden Fehlen von Prozeßvoraussetzungen nicht auszugehen ist. Die inländische Gerichtsbarkeit bzw. die internationale Zuständigkeit werden jedenfalls dann stets bejaht, wenn ein inländisches Gericht örtlich zuständig ist. Dies gilt für sämtliche geltend gemachten Rechtsgründe, also auch für die Bezugnahme der Klägerin auf das *österreichische Wasserrechtsgesetz*. Hinsichtlich § 26 Abs. 2 und 3 WRG kann bezüglich des Abstellens auch auf den späteren Verfahrensstoff allerdings von Besonderheiten gesprochen werden, welche aber ebenfalls nicht zu einer Zurückweisung der Klage führen können. Jedenfalls geht es um *Fischereiberechtigte*, sodaß allgemein Schadenersatz und sonstige Rechtsgründe aus dem materiellen Privatrecht in Rede stehen, welche auch im Sinne von § 26 Abs. 6 WRG auf den streitigen Rechtsweg gehören.

Die Rechtsrüge im Sinne der mangelnden Spruchreife ist berechtigt. Zunächst ist nach internationalem Recht zu erörtern, welche Rechtsordnung für das materielle Recht heranzuziehen ist, wobei die ursächliche Anlage sowie das in Rede stehende Verhalten auf die Bundesrepublik Deutschland und die Rechtsgutverletzung, welche

hier mit dem Schadenseintritt übereinstimmt, auf Österreich verweisen. Wenn schon tunlichst nach einheitlicher Anwendung einer einzigen Rechtsordnung zu streben wäre, sind hier die verschiedenen geltend gemachten Rechtsgründe sowie bezüglich der Anlage der Zusammenhang mit dem öffentlichen Recht zu beachten. Bemerkte sei für den österreichischen Rechtsbereich und für den Fall ähnlicher Anspruchsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland, daß § 26 Abs. 1 WRG Verschuldens-, § 26 Abs. 2, 3 WRG aber eine Art von Erfolgs- oder Eingriffshaftung vorsehen. Hinsichtlich § 26 Abs. 1 WRG (Verschulden) ist grundsätzlich gleichgültig, ob es sich um eine genehmigte Anlage handelt oder nicht. Rechtswidrigkeit als Voraussetzung für allgemeines Schadenersatzrecht (§ 26 Abs. 1 WRG) wird auch im Falle einer genehmigten Anlage zugrundegelegt sein, wenn die Anlage nicht streng bestimmungs- und vorschriftsgemäß betrieben wird. Der Wortlaut des § 26 Abs. 2 WRG läßt die Auslegung zu, daß anders als bei den angeführten Beeinträchtigungen und Beschädigungen Fischereirechte (vgl. § 15 WRG) auch dann einen Anspruch begründen können, wenn sie zur Zeit der Erteilung der Bewilligung der Wasserbenutzungsanlage noch nicht bestanden haben. Das Erstgericht wird im fortgesetzten Verfahren neben den zuletzt erwähnten Beweisaufnahmen und Feststellungen aber auch die Erörterung und Ermittlung hinsichtlich des in Betracht kommenden fremden (deutschen) Wasserrechtes nachzuholen haben.“

Hier ging die fischereiberechtigte Stadtgemeinde Salzburg zum ersten Mal an den Obersten Gerichtshof und bekämpfte mit einem Rekurs den vorzitierten Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz. Der OGH (1 Ob 41/80) gab dem Rekurs Folge, hob den Beschluß des Oberlandesgerichtes Linz auf und trug dem Berufungsgericht eine neue Entscheidung allenfalls nach Ergänzung der Berufungsverhandlung auf.

Begründung: „Der Rekurswerberin (Fischereiberechtigten) ist im Ergebnis darin zu folgen, daß bei Übernahme der Feststellungen des Erstgerichtes die Rechtssache schon aus dem Titel der Haftung der beklagten Partei nach dem Wasserrechtsgesetz spruchreif ist. Dem Berufungsgerichte ist zwar beizupflichten, daß die öffentlichrechtlichen Vorschriften des österreichischen Wasserrechtsgesetzes nach dem Grundsatz der Gebietshoheit nicht über die

Staatsgrenzen hinaus gelten, sodaß die Rechtmäßigkeit des Betriebes des Kraftwerkes der beklagten Partei nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen ist. Entgegen der Meinung der II. Instanz folgt daraus aber nicht die Abhängigkeit der privatrechtlichen Ersatzvorschriften vom öffentlichen Recht der BRD. Gegen die Anwendung der privatrechtlichen Bestimmungen des *österreichischen Wasserrechtsgesetzes* nach internationalem Privatrecht bestehen vielmehr keine Bedenken. Nach der alten Rechtslage konnte jedenfalls bei solchen Distanzdelikten, bei denen die schädigende Handlung und der schädliche Erfolg örtlich auseinanderfallen, das Recht des letztgenannten Ortes in Anspruch genommen werden, wenn der Schädiger – objektiv gesehen – damit rechnen mußte, daß sein Verhalten dort Auswirkungen zeitigen werde. *Wer ins Ausland hinüberwirkt, muß die Folgen dieses Handelns, also Rechtsgüterverletzungen im Ausland, in Betracht ziehen und auch prüfen, ob er nicht am Erfolgsort einen dort unerlaubten Eingriff begeht und einen nach der dort geltenden Rechtsordnung ungerechtfertigten Erfolg herbeiführt.* Der Geschädigte kann auf den Schutz seiner Güter nach den am Verletzungsort geltenden Vorschriften vertrauen und ist daher nach dem Recht des Ortes zu schützen, wo er sich befindet, auch wenn die Genehmigung der schadensverursachenden Anlage nach ausländischem öffentlichem Recht erfolgte. Da sich das Kraftwerk der beklagten Deutschen Bundesbahn im Flußlauf der Saalach befindet, die in österreichisches Gebiet fließt, mußte die beklagte Partei damit rechnen, daß ihr Verhalten auch in Österreich Auswirkungen zeitigen werde. *Sie hat daher insoweit nach österreichischem Recht zu haften.* Die Haftung der beklagten Partei nach § 26 Abs. 2 WRG würde auch nicht ausgeschlossen werden, wenn nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine nachträgliche Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde in Betracht käme (vergl. §§ 10f und § 22 Wasserhaushaltsgesetz i. d. g. F.), weil dies der Inanspruchnahme eines im Inland zugelassenen Gerichtsstandes nicht im Wege steht. *Wird ein Fischereirecht durch den rechtmäßigen Bestand einer Wassernutzungsanlage beeinträchtigt, so haftet nach § 26 Abs. 2 WRG der Wasserberechtigte für den Ersatz des Schadens.*

Bei der Lösung der dargestellten Rechts-

frage ist nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes davon auszugehen, daß die Erfolgshaftung nach § 26 Abs. 2 WRG bloß eine Sonderregelung der sonst gegebenen nachbarrechtlichen Haftung nach § 364a ABGB darstellt, die vor allem erfolgte, weil ein Vergleich zweier Wassernutzungsanlagen zwecks Beurteilung des „nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Maßes“ der Beeinträchtigung in der Regel ungemein schwierig ist. Grundsätzlich darf ein Wasserbenutzungsrecht nicht verliehen werden, wenn hiedurch bestehende Rechte beeinträchtigt werden; findet eine solche Beeinträchtigung statt, muß das entgegenstehende Recht durch ein Zwangsrecht beseitigt werden, wofür gemäß § 117 WRG Entschädigung zu leisten ist. Letzteres gilt auch für Fischereiberechtigte, die nur gemäß § 15 Abs. 1 WRG auf bestimmte Einwendungen beschränkt, im übrigen aber auch auf eine angemessene Entschädigung für die nach fachmännischer Voraussicht entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile verwiesen werden. Es tritt ohne Rücksicht auf ein Verschulden die *Erfolgshaftung* der beklagten Partei nach § 26 Abs. 2 WRG ein.“

In der dem Oberlandesgerichte Linz vom Obersten Gerichtshof aufgetragenen neuerlichen Verhandlung und Entscheidung fällt das OLG Linz zu 1 R 146/81) folgendes Urteil:

„Die beklagte Partei (Deutsche Bundesbahn) ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei Exekution . . . zu bezahlen und die Verfahrenskosten zu ersetzen.“

Noch immer nicht konnte sich die Deutsche Bundesbahn mit diesem Urteil zufrieden geben und bekämpfte es in einer Revision wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens, Aktenwidrigkeit unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Der Oberste Gerichtshof setzte mit dem Urteil 1 Ob 52/81 dem 8 Jahre dauernden Prozeßverfahren ein Ende und gab der Revision keine Folge.

Die zähe Ausdauer der Salzburger Fischerei, das profunde Wissen der Mitglieder des Landesfischereirates, die hervorragende Prozeßführung der Anwaltschaft und nicht zuletzt die Erteilung des Rechtsschutzes durch den Landesverband erbrachten eine weit über die Grenzen des Landes Salzburg hinauswirkende Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes in ähnlich gelagerten Fällen von Stauraumpfählungen.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [35](#)

Autor(en)/Author(s): Kranzinger Franz

Artikel/Article: [Der Oberste Gerichtshof und die Fischerei 134-136](#)